



# Badeordnung

Für das private Freibad am Riedsee in Donaueschingen zur öffentlichen Nutzung.

## § 1 Allgemeines

Der Eintritt in das Freibad ist nur zu allgemeinen Öffnungszeiten und nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Badeordnung an und verpflichtet sich, den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung im Strandbad am Riedsee gewährleisten.

## § 2 Benutzung

Die Benutzung des Freibades am Riedsee steht jedermann gegen Gebühren frei. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener eingelassen.

Der Zutritt wird Personen nicht gestattet, die

- a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- b) Tiere mit sich führen
- c) durch Ihre Erscheinung oder Ihr Benehmen den Badebetrieb stören

Personen, die eine Aufsichtsperson benötigen, dürfen das Freibad nur in Begleitung einer solchen betreten.

## § 3 Betriebszeiten, Badezeiten, Badeaufsicht

Das Freibad ist vom 15. Mai bis 15. September eines Jahres geöffnet.

Bei schlechtem Wetter kann sich die Öffnungszeit verkürzen.

Die tägliche Öffnungszeit ist von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

### **DIE BADEZEIT ENDET UM 19:00 Uhr**

Die Badeaufsicht findet nur im vordern Strandbereich statt und wird zeitlich durch optisches Signal gekennzeichnet.

#### **§ 4 Eintrittskarten und Eintrittspreise**

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erwirbt der Badegast das Recht zur Nutzung der Einrichtung des Schwimmbades. Badeaufsicht wird nur zu den angegebenen Zeiten gestellt.

Die Eintrittskarte ist nur am Tag der Ausgabe gültig und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades.

Die gültigen Eintrittspreise werden am Eingang durch Aushang bekanntgemacht.

Der Verkauf der Eintrittskarte endet jeweils eine Stunde vor Schließung des Bades.

#### **§ 5 Zutritt**

Der Zugang zum Freibad ist nur über den Eingang am Campingplatz Riedsee gestattet.

Der Aufenthalt ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

#### **§ 6 Umkleidekabinen und Schränke**

Zum Umkleiden stehen Damen und Herren getrennte, gekennzeichnete Kabinen zur Verfügung.

Garderobenschränke stehen zur Aufbewahrung der Bekleidung zur Verfügung.

Schlüssel sind am Eingang gegen 5,00 € Pfand erhältlich.

Der Inhalt der Schränke ist nicht versichert.

Für verloren Schlüssel wird ein Betrag von 5,00 € für Ersatzbeschaffung berechnet.

#### **§ 7 Verhalten im Freibad**

Es ist nicht erlaubt:

- a) andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- b) Flaschen, Blechdosen, Zigarettenkippen, Glassplitter oder andere feste Gegenstände jeder Art in das Wasser oder auf die Grünfläche zu werfen.
- c) sich während eines Gewitters im Wasser aufhalten.
- d) in den Umkleidekabinen zu rauchen.
- e) auf der Liegewiese Ball zu spielen.

## **§ 8 Einrichtungen / besondere Gefahren**

1. Vorhandene Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für die Beseitigung von Verunreinigungen kann eine Gebühr verlangt werden.
2. Papier oder sonstige Abfälle dürfen nicht liegengelassen werden.
3. Auf den Liegewiesen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden.
4. Es ist behördlich untersagt Tiere ins Wasser zu lassen
5. Findet ein Besucher das Gelände bzw. die vorhanden Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, möge er dies bitte dem Personal mitteilen.
6. Auf folgende Gefahren wird besonders aufmerksam gemacht:
  - a) Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab die Wassertiefe beträgt bis zu 5m.
  - b) Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
  - c) Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
  - d) Stark unterschiedlichen Wassertemperaturen (kalt Strömungen) können zu Panikzuständen führen.
  - e) Scherben und andere spitze Gegenstände auf den Liegewiesen, am Strand und im Wasser können Verletzungen verursachen.
  - f) Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

## **§ 9 Badeaufsicht**

Die Badeaufsicht findet nur zu besonders gekennzeichneten Zeiten statt.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Anweisungen des Personals nicht befolgen, aus dem Freibad zu verweisen. In diesen Fällen wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.

Bei groben Verstößen gegen die Badeordnung kann das Aufsichtspersonal ein Badeverbot von einer Woche aussprechen. Ein Hausverbot über diese Zeit hinaus kann von der Platzverwaltung ausgesprochen werden. Eine Beweispflicht besteht für die Platzverwaltung für diesen Fall nicht.

## **§ 10 Haftung**

Minderjährigen ist die Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. eines von diesem beauftragten Erwachsenen oder mit ausdrücklicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Eine eventuelle Haftung der Platzverwaltung wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Dies gilt auf für die Verkehrssicherungspflicht.

Die Platzverwaltung haftet nicht:

- a) für den Verlust von Kleidungsstücken, die in Garderobenschränken aufbewahrt werden
- b) für den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen sowie für die Beschädigung von Kleidungsstücken. Dies gilt auch für auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge
- c) Für sonstige Schäden, die Besuchern von Dritten zugefügt werden

Eine Schadenersatzpflicht für Schadensergebnisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, besteht nicht.

Die Badegäste haften der Platzverwaltung für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Freibades und seiner Einrichtungen.

### **§ 11 Fundsachen**

Gegenstände, die auf dem Freibadgelände gefunden werden, sind an der Kasse des Freibades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden von der Platzverwaltung zur Anzeige gebracht und können mit Geldbußen belegt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das Freibad außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
- b) sich im Freibad aufhält, obwohl er unter Einfluss berauschender Mittel steht oder Tiere mit sich führt,
- c) andere Personen in das Wasser stößt oder untertaucht,
- d) von erhöhten Standpunkten in Wasser springt,
- e) Papier, Müll oder insbesondere Flaschen wegwirft,
- f) Feuerstellen im Freibad anlegt,
- g) Tiere ins Wasser lässt,
- h) die Wasserfläche mit nichtzugelassenen Booten oder Segelsurfern befährt, oder Kleinkinder mit Schwimmflügeln außerhalb der Nichtschwimmerzone befördert

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt mit Ihrem Aushang am 15.05.2011 in Kraft.

Donaueschingen, die Platzverwaltung